

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Nro. 57.

Kronstadt, den 14. Juli

1844.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Im weitem Verlauf der Publication vom 10. d. M. wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß demjenigen, welcher den unwillkürlichen oder zufälligen Urheber eines und des andern Brandes mit Sicherheit anzugeben weiß, eine Belohnung von Einhundert Gulden, demjenigen dagegen, welcher einen boshaften Brandstifter bestimmt angeben kann, eine Belohnung von Eintausend Gulden W. W. nebst der Verschweigung seines Namens zugesichert wird.
Kronstadt, 13. Juli 1844.

Der Magistrat.

Kronstadt, 13. Juli. Seit dem zuletzt berichteten Brandunglück in der Schwarzgasse vom 8. d. M. sind wir von ähnlichen traurigen Ereignissen verschont geblieben, obwohl dieselben namentlich am 10. durch die an höchst gefährlichen Orten in derselben Gasse, sowie in der Burggasse Statt gefundenen Versuche wahrscheinlicher Brandlegung sich abermals hätten wiederholen können, wenn nicht schleunige Hilfe das Unglück im Keime erstickt hätte. Trotz aller angewandten Mittel und Nachforschungen haben die Veranlassungen dieser im Entstehen unterdrückten Brände nicht ausgemittelt werden können. — Neues Unglück aber drohte abermals unserm Kirchengebäude gestern Abends nach 10 Uhr, um welche Zeit nämlich unter dem Ziegeldache des dicht an das Gymnasium stoßenden Gebäudes der 7. und 8. Klasse Feuer ausbrach, glücklicherweise jedoch augenblicklich bemerkt, und von dem rastlos bemühten und den fast übermäßigen Anstrengungen in diesen Tagen fast erliegenden Herrn Polizeidirector Trausch und dem ihn begleitenden Diener gelöscht wurde. Eben befand sich nämlich der Hr. Director auf seinem Rundgange durch die Straßen auf dem Kirchhof, als von einem der die Nachtwache versehenen Herrn Stadtprediger die Aufmerksamkeit desselben auf den erleuchteten Giebel des genannten Gebäudes hingeleitet wurde, worauf derselbe augenblicklich dem bedrohten Punkte zueilte, die versperrte Hausthüre sowie die Aufbodenthüre gewaltsam sprengte, aus den aus Vorsorge auf den Aufboden befindlichen ge-

füllten Wasserfässern eigenhändig die auslodernen Flammen löschte, so daß dieselben bereits vollständig niedergehalten waren, als auf den Feuerruf mehr Hilfe herzuerte. Einige Augenblicke später, und es wäre wahrscheinlich das Löschen unmöglich gewesen. Wir verdanken es somit nur der Rührigkeit des Hrn. Polizeidirectors, daß nicht weiteres Unglück entstand. Anerkennung verdient auch der Hr. Oberfeldkriegs-Commissär von Frontus, welcher die von der Polizei requirirte Militärsässenz zur Bewachung des gefährlichen Gebäudes in genügender Anzahl sogleich herbeibeordnete. Die bei diesem Brande vorgefundenen Brennstoffe ergaben die untrügliche Gewißheit, daß das Feuer böswillig angelegt worden, und es steht zu hoffen, daß durch die eingeleiteten Untersuchungen der Thäter ermittelt werden wird. Wie nöthig die Vorsichtsmaßregeln sind, auf jedem Aufboden gefüllte Wasserfässer in Bereitschaft zu halten, zeigt deutlich dieser letzte Fall. Mögen daher unsere lieben Mitbürger nicht verabsäumen, zur Abwendung eintretender Gefahr für vorräthiges Wasser Sorge zu tragen, um im eintretenden Fall das Unheil im Entstehen zu unterdrücken. Heute gegen Mittag setzte abermals Feuerlärm Alles in Bewegung. Es brannten in kaum einer halben Stunde 1 hölzernes Wohnhaus und 1 Schoppen in der obern Vorstadt ab, und nur durch die zweckmäßigen Löschanstalten und rasche Hilfe wurde dem Weitergreifen des Feuers Einhalt gethan. Wir können nicht umhin, unsern Mitbürgern wiederholt die höchste Vorsicht zu empfehlen, und ihre Umgebungen scharf zu beobachten, ohne sich jedoch kleinlicher Furcht hinzugeben, indem von der Behörde alle möglichen Maßregeln zur Sicherheit der Bürger und Abwendung neuer Unglücksfälle getroffen worden sind.

Böhmen.

Die »Prager Zeitunge« berichtet unter dem 19. Juni: Am 17. d. gelangte die Polizeibehörde zur Kenntniß, daß die Arbeiter in den Kattunfabriken in und um Prag die Arbeit in der Absicht verweigern, einen höhern Lohn zu erzwingen. Obgleich die Behörden gleich die geeigneten Maßregeln ergriffen und hiebei von dem k. k. Militär mit größter Bereitwilligkeit und Umsicht unterstützt wurden, so gelang es leider dennoch den Arbeitern, in einigen Kattunfabriken die Maschinen

zu zerstören, ehe dies gehindert werden konnte. Durch Entwicklung einer angemessenen militärischen Macht, und durch eindringende Ermahnungen sind jedoch die Frevler bereits zur Besinnung gebracht und zum Wiedereintritte in die Arbeit bestimmt worden, ohne daß es nöthig gewesen wäre, gegen sie von den Waffen Gebrauch zu machen. Die gerichtliche Untersuchung über den bedauernswerthen Vorfall ist im Zuge, und die Schuldigen haben die gefegliche Strafe ihres verbrecherischen Beginnes zu gewärtigen.

Dasselbe Blatt berichtet unter dem 25. Juni: Die Arbeiter der Rattendruckfabriken in und um Prag sind in Folge der von den Behörden getroffenen Maßregeln bereits zur Arbeit zurückgekehrt, und die Ruhe und Ordnung unter ihnen ist vollkommen wieder hergestellt. Zur Erreichung dieses Zweckes — ohne Anwendung der äußersten Mittel gegen die Irregeleiteten — trug wesentlich die Bereitwilligkeit und vortreffliche Haltung des zur Assistenz beigezogenen Militärs und der gute Geist der hiesigen Bürgerschaft bei, welcher sich auch bei diesem Anlasse im schönsten Lichte bewährte.

Ausland.

Walachei.

B. Braila, 26/14. Juni. Herr v. Stirbei, der während seines Hierseins durch zwei brillante Bälle und ein Feuerwerk feiert wurde, ist heute Nachmittag von hier nach Bukarest abgereist. Seine Reise nach Braila war für diese Stadt gewiß heilbringend, und wenn auch noch nicht Alle die gut überdachten Anordnungen dieses edlen Mannes in ihrem wahren Werthe zu schätzen wissen, so wird doch der Augenblick nicht so ferne sein, wann die Sonne der Erkenntniß ihre goldenen erleuchtenden Strahlen als herrlichen Nimbus des Verdienstes über solches verbreiten und die Rebel verschrecken wird, die viele Kurzsichtige noch nicht zu durchblicken vermögen.

Wir haben seit etlichen Tagen eine so außerordentliche Hitze, die uns in Aegypten zu sein wähnen macht. Das Gewässer der Donau erhält sich fortwährend in einer für die Schifffahrt vortheilhaften Höhe; letztere behauptet sich auch noch immer in regster Thätigkeit; besonders zahlreich wird unser Hafen heuer von österreichischen Schiffen besucht. Seit Beginn des ersten Militärsemesters 1844 bis jetzt sind unter österreichischem Pavillon mehr wie fünfzig Schiffe, meistens von bedeutender Tonnenlast, hier eingelaufen. Wir glauben auch hoffen zu dürfen, daß die Meer dampfsboote noch im Laufe dieses Sommers wenigstens zwei Mal per Monat unsern Hafen wieder besuchen werden.

A. Braila, 29. Juni. Die Umtriebe der Albanesen und türkischen Räuber rücken der Gränze der Walachei immer näher, und fangen bereits an diesem Lande drohend zu werden. Glaubwürdige Briefe aus

Dschurdschiu vom 12. Juni und aus Ruschtschuf vom 26. Juni l. J. liegen mir vor. Aus deren Inhalt entnehme ich folgende Stellen:

(Aus dem Schreiben dd. Dschurdschiu, 12. Juni.) Dieser Tage überfiel einer der türkischen Räuber, Namens Husein Tschimbriili zwischen Nicopolis und Sistov vier mit Salz beladene Kaiken, und ermordete deren Führer. Bei diesem Anlasse wurde jedoch auch er in der Achselgegend verwundet. Es herrscht eine ungeweine Furcht unter den Bewohnern des Donauufers entlang Bulgariens. Der Hauptzweck dieser Räuber scheint es auf den Major Rischu abgesehen zu haben, um ihn zu fangen, damit er sich durch etliche dreißig tausend Stück Dukaten loskaufe, oder vielleicht ihn gar zu ermorden, denn er hat, indem er eine bedeutende Zahl Donaufegelschiffe zum Salztransport bauen ließ, und mit der Salinendirection den Contract schloß, sie mit allen diesen nöthigen Fahrzeugen zu versehen, den Türken gewaltigen Abbruch gethan, und diese haben natürlich aus dieser Ursache einen Haß wider ihn. Es scheint, daß die türkische Regierung gegen alles dieses taub sei, und gar keine Maßregeln ergreifen wolle, die dem fecken Wesen der Räuber entgegenzuarbeiten vermöchten.

(Auszug aus dem Schreiben dd. Ruschtschuf, 26. Juni.) Heute Nacht ermordeten die Räuber in den hiesigen Weingärten einen Walachen, und vor etlichen Tagen überfielen sie etliche Kaiken bei Turtukai; man sagt, die ganze Schiffsmannschaft soll ermordet worden sein. Der Pascha sandte auf diese Nachricht bei 60 Mann Militär zu Land, und eben so viel zu Wasser, um die Räuber einzufangen, aus, aber man sieht, die Soldaten befolgen gar nicht ihre Ordre, und die erstern treiben ungestört ihr Morden und Rauben fort. Auch in Sistov, wo ich neun Tage verweilte, beorderte der Pascha bis 50 bewaffnete Leute zur Verfolgung der Räuber; sie befolgten aber auch den Befehl nicht, sondern schliefen den ganzen Tag am Gestade der Donau, und nur in einer Nacht zogen sie zur Verfolgung aus, und zwar aufwärts des Wassers, und zur Zeit, als die Räuber in der Umgegend Sistov's waren. In derselben Nacht, nachdem die Soldaten rückkehrten und sich schlafen legten, wurde 1½ Stunden von Sistov ein Kaufmann ermordet. Als Anführer der Räuber bezeichnet man einen gewissen Husein, der sich nicht scheut, am hellen Tage sogar bis Sistov zu kommen. Die Türken wollen ihn zu fangen nicht Hand anlegen; sie sagen vielmehr, ihnen mache er kein Leid, sondern nur den Rajas, und überdies sind noch Viele, die ihn loben als einen Helden. Sie können sich denken, welche Furcht wir hatten, bis wir nach Ruschtschuf kamen. Wir waren alle gut bewaffnet, und nahmen noch vom Pascha von Widdin 8 Mann Militär als Begleitung mit. Wir können von wahren Glück sagen, den Räubern nicht in die Hände gefallen zu sein.

Braila, 29. Juni. Wie ich, und zwar aus sicherer Quelle entnehme, so haben die albanesischen Räuberhorden es auch schon gewagt, dem Kapitän Marcus Dobroslavich, des die türkische Donaulinie, (Gladosniza, Kuschtschuk und Galaz) befahrenden Dampfbootes »Nador,« eine Drohung zukommen zu machen. Man sieht also, daß die Gefahr immer größer, die Sicherheit der Walachei immer mehr gefährdet wird. — Daß der Vorschlag des regierenden Herrn Hospodaren, die Landesmiliz zu vermehren, von dem letzten Landtage nicht angenommen wurde, ist nur zu bedauern, da sich jetzt die Nothwendigkeit eines bedeutenderen Wehrstandes erst recht darbietet. Der zur Abhütung der Pestseuche hinlänglich und auch gewissenhaft bewachte walachische Donaucordon kann das Eindringen größerer Räuberbanden nicht abwehren; eben so sind außer Bukurest, Krajova und Braila fast alle walachischen Städte ohne Garnison, und nur etliche andere Stappelpfätze der Donau (außer Braila) haben ganz geringe Besatzungen. — Bei den gegenwärtigen Umständen dürfte die Vertheilung des von Sr. Hoheit dem Sultan Sr. Durchlaucht dem Herrn Hospodaren verehrten Geschüzes wohl nicht unnütz sein. Auf die Dorobanzi (Land-Gendarmerie) ist bei irgend einer Gefahr nicht sehr viel zu rechnen, solche sind eine irreguläre Truppe, die eigentlich blos zu Polizeidieners-Berichtungen verwendbar ist. Zudem werden oft in dieselbe noch ganz junge, dem Waffendienst gar nicht gewachsene Leute enrullirt. Eine bestmögliche Verminderung dieser Landgendarmerie und die dadurch ersparten Gelder zur Vermehrung der regulären Miliz verwendet, dürfte eine dem Lande Heil bringende Maßregel werden. Der walachische Soldat würde einer der tapfersten, und im Waffengebrauche einer der flinksten werden, wenn er unter der Leitung sachverständiger Offiziere stünde. Leider sind aber die Offiziere in der Walachei (mit weniger Ausnahme) ohne alle militärischen Kenntnisse, und selbst der gewöhnliche Garnisonsdienst ist nicht sehr einstudirt. Von dem Muthe und der Ausdauer vor dem feindlichen Feuer will ich lieber schweigen; wir haben Beispiele gehabt (Braila, Sommer 1841,) die nicht sehr zu Gunsten der Herrn Offiziere sprachen; doch wie gesagt, keine Regel ohne Ausnahme (Kapitän Bodian's wahre Heldenthat, Braila, Winter 1842). Man sieht mit Vergnügen, wie so das Bestreben des gegenwärtig regierenden Herrn Hospodaren eifrigst dahin gerichtet ist, dem Offiziercorps mehr militärischen Geist einzustößen. Fürst Bibesco, der die Mängel des Landes und die zur Abstellung derselben nöthigen Mittel nur zu gut kennt, geht auch hier vom richtigen Standpunkt aus. Dem Lande ein echt militärisch gebildetes, seinem Zwecke entsprechendes, tapferes Offiziercorps zu geben, wäre ein Mittel nur, dessen Zweckmäßigkeit wohl der Aufmerksamkeit des Hrn. Hospodaren nicht entgangen sein,

und vielleicht unter Höchstdessen verdienstvollen Regierung noch seine Verwirklichung erhalten dürfte, ich meine die Errichtung einer Kadettenchule, in der die dem Militär sich Widmenden erzogen und nur nach strengen Prüfungen zu Offizieren sollten befördert werden können. Hierdurch würde ein permanentes, ein durch die Fortdauer des Dienstes sich durch sich selbst und die praktische Anwendung des genossenen theoretischen Unterrichts immer mehr ausbildendes Offiziercorps erzweckt werden, während jetzt der Offizier außer der schönen Uniform halber blos darum dient, nach etlichen Jahren Bojarenrang und eine bequeme Civilanstellung zu erhalten, und ihm bei so bewandten Umständen um Eigenmachung militärischer, für die Zukunft ihm unnützer Wissenschaften wenig gelegen ist.

Manche dürften vielleicht sagen, daß die Walachei als armirte Macht blos eine Miliz zum Zwecke innerhalb der Landesgränze, keineswegs aber eine Armee besitze, daher eine so vollkommene Ausbildung eines nicht zum auswärtigen Kriege bestimmten Corps gerade nicht so unbedingt nöthig sei. Hier frage ich aber, ist die Miliz bei irgend einem feindlichen Einfall nicht verpflichtet, das Fürstenthum zu vertheidigen? und erfordert ein Defensivkrieg nicht oft mehr taktische Geschicklichkeit als der offensive? Und ist es wohl wahrscheinlich, daß die Verhältnisse der Walachei immer dieselben bleiben? — bei dem in seinem Innern so erschütterten, seinem Falle so nahen ottomanischen Reiche, ist es nicht fast auf Gewißheit gegründet, daß den beiden daeischen Fürstenthümern noch eine vielleicht auf nationale Größe und Unabhängigkeit basirte glückliche Zukunft in Aussicht stehe? Und dürfte es dem Lande nicht erspriesslich sein, dann schon das verwirklicht zu haben, was eines Staates würdevolles Ansehen, seine schützende Grundfeste bildet, d. i. einen Achtung gebietenden Wehrstand!?

Griechenland.

† Wenn die türkische Regierung in letzter Zeit ihre an Griechenland gränzenden Provinzen gefährdet hielt, so hatte sie hiezu — wie sich nunmehr ergibt — gehörigen Grund, da es sich klar erwiesen hat, daß General Perrevoß und der berüchtigte Belenhas bereit waren, an der Spitze zahlreicher Horden in die Türkei zu dringen, um einen Aufstand unter den jene Provinzen bewohnenden Griechen zu erregen und Plünderungen zu begehen. Diesem vorzubeugen, hat die griechische Regierung den Perrevoß nach Athen berufen, während Belenhas, nachdem er erfahren, daß die Türken auf ihrer Hut und entschlossen seien, jeden Einbruch auf ihr Gebiet mit Nachdruck abzuwehren, einen diesfälligen Versuch nicht gewagt, sondern sich nach Syra eingeschifft hat, wo er sich jetzt befindet. Aber die plünderungslustigen Horden existiren noch immer, weshalb die Generale Ramuris und Bassos befehligt

worden sind, an die Gränze abzugehen, um etwaigen Excessen zu begegnen. — Der neapolitanische Generalconsul ist von seiner Regierung auf Verlangen des Kabinet's von Athen aberufen worden, weil er sich — wie man versichert — in einer Depesche an einen der Minister des Königs ungemessener Ausdrücke bedient habe. — Hr. J. M. Suvo, Geschäftsträger in Paris, ist nach Athen zurückberufen worden. Der Grund hievon ist theils, weil Hr. Suvo die nach den letzten Beschlüssen der Generalversammlung erforderlichen Eigenschaften zu einem griechischen Repräsentanten nicht besitzt, und theils, weil dieser Posten in Paris nunmehr für überflüssig gehalten wird. — Eine neuerliche Verordnung des Kriegsministers, welche allen Offizieren und Soldaten verbietet, sich in politische Gespräche einzulassen, hat bei dem Militär große Entrüstung erregt. Das Ministerium befürchte — sagt man — die Folgen der dem Militär vor Kurzem eingeräumten Stimmfreiheit bei den Wahlen.

Frankreich.

Toulon, 23. Juni. Wir sind entschieden in Krieg mit Marokko; unsere Truppen wurden am 15. wiederholt angegriffen, und diesmal auf Befehl des Oberanführers der an unserer Gränze versammelten marokkanischen Streitkräfte. Briefe aus Algier vom 20. Juni sagen darüber: »Am 15. Juni Morgens hatte der Oberbefehlshaber der Marokkaner, el Guenahui, eine Unterredung mit General Bedeau, der von dem Marschall Vollmacht zu allenfälligen Unterhandlungen hatte. Da die übertriebenen Ansprüche des Marokkaners jede Verständigung unmöglich machten, so trennte man sich, ohne daß etwas beschlossen worden wäre. Raum aber war Guenahui wieder bei der Hauptmasse seiner Truppen angekommen, als er sich mit seinen Reiterhaaren mit verhängten Zügeln auf General Bedeau's kleines Corps stürzte. Der General hielt dem weit überlegenen Feind gegenüber guten Stand, wollte sich aber doch auf das Heer zurückziehen. Da hörte der Marschall, der in einiger Entfernung des Ausgangs der Conferenz harrete das lebhafteste Kleingewehrfeuer, eilte unverweilt mit vier Bataillonen ohne Tornister und der Reiterei herbei und ließ nun unsere Truppen zum Angriff schreiten, die mit ihrer gewöhnlichen Unerfrodenheit sich auf die Linie der Marokkaner warfen. In einem Augenblick durchbrach die Infanterie das Centrum, und trieb den Feind in die Flucht. Bloß dessen linker Flügel leistete ziemlich lebhaften Widerstand, aber ein vom Obrist Yussuff befehligter Reiterangriff entschied den Sieg für uns auch auf dieser Seite und vervollständigte die Niederlage der Marokkaner, deren Verlust nicht unter 3 bis 400 Tode geschätzt wird. Die Spahis allein brachten 111 Köpfe, während unsere Soldaten sich begnügten, die Waffenstücke aufzulesen, deren sie eine große Zahl ins Lager brachten. Unsere Verluste

sind gering: gegen 50 Mann wurden kampfunfähig; unter den Todten befinden sich die Hauptleute Kovigo und Lachevre, ersterer von der Fremdenlegion, dieser von den Spahis. Der Marschall konnte nicht umhin, der Armee seine Bewunderung auszudrücken. Da der Krieg nun ernsthaft entglommen ist, und Niemand weiß, wie und wo das enden wird, so hielt es der Marschall für nöthig, unsere Streitkräfte im Westen noch zu verstärken. Noch heute Abend und morgen gehen auf zwei Dampfsbooten zwei Bataillone des 44. Linienregiments ab.

Eine telegraphische Depesche meldet, daß der Prinz von Joinville am 23. Juni von Toulon nach Dran abgesehelt ist.

Deutschland.

Wie bekannt, hat sich ein Verein aus deutschen Adelligen gebildet, um in Texas eine deutsche Colonie zu gründen. Dieser Verein wird nun vielfältig angegriffen, und die Deutschen Auswanderer vor den Fallstricken gewarnt, welche man ihnen zu legen gesonnen ist. In Texas soll die Herrlichkeit wenig heißen, und einem eben nicht die gebratenen Tauben in Mund fliegen, ja sie sollen nicht einmal für Geld zu haben, und das ganze Texas ein schändliches Land sein, wo nichts heraussteht, und Auswanderer nur um ihr Geld betrogen, geschunden und auf alle mögliche Weise chicanirt würden. Dagegen haben sich viele Stimmen für Ungarn hören lassen, und geradezu den auswandernden Deutschen angerathen, dahin zu gehen, den noch nicht urbar gemachten Boden zu bebauen und sich in diesem Lande ansäßig zu machen.

Die Kölner Zeitung meldet: Der König von Preußen hat befohlen, daß die zerstörten Fabriken in Schlessen sofort wieder hergestellt, und die brotlosen Arbeiter daselbst auf jedwede Weise beschäftigt werden sollen.

Großbritannien.

Briefe aus London versichern, daß eine Besetzung Marokko's durch die Franzosen das Ministerium Peel entweder stürzen oder es zwingen würde, Frankreich den Krieg zu erklären. — Nachrichten aus Malta zufolge versammelt sich daselbst eine starke Flotte, um nach Tanger zu segeln.

K Zu meiner Rechtfertigung mache ich hiemit öffentlich bekannt, daß mir von einer löbl. Direction der k. k. priv. österreichischen Brandversicherungsgesellschaft der Auftrag gegeben wurde, für die innere Stadt die Summe von hundert tausend Gulden nicht zu überschreiten, nachdem diese Summe bereits überschritten worden ist, so war ich, zu meinem eigenen Nachtheile, gezwungen, bis auf weitem Befehl von oben die Assuranz für die Stadt einzustellen.

Daniel Gottfried Vogner,
Agent obiger Anstalt.

Beilage

Siebenbürger Wochenblatt.

No. 57.

Donnerstag, 14. Juli

1844.

Pacht = Ankündigung.

Von Seiten des k. k. 1. Walachen Gränz-Infanterie-Regiments Nro. 16 wird hiemit bekannt gemacht, daß im Monate August 1844 in den nachgenannten Orten, und an den beigefetzten Tagen folgende Allodialgefälle dieses Regiments auf die drei nacheinander folgenden Jahre vom 1. November 1844 bis Ende Oktober 1847 an den Meistbietenden zur contractmäßigen Benützung öffentlich werden feilgeboten werden, und zwar:

A. In dem Bataillons-Stub-Quartier zu Hatzeg am 10. August 1844.

Das aus solidem Materiale gebaute Wirths- und Einkehrhaus enthaltend 6 Wohnzimmer, 1 Küche und 2 Keller, nebst Stallung auf 20 Pferde und 1 Wagenschupfe, dann 2 Marktschankhütten und die Fleischhauerei, wozu eine Fleischbank vorhanden ist, zu Hatzeg.

Das aus solidem Materiale gebaute Wirthshaus, enthaltend 3 Wohnzimmer, 1 Speiskammer, 1 Küche und 1 Keller, nebst Stallung auf 12 Pferde und 1 Wagenschupfe, dann Garten und Fleischhauerei, zu Kudsier.

Die Schankfreiheit und Fleischhauerei zu Baad.

Eine gemauerte Mahlmühle mit 2 Gängen, enthaltend 1 Wohnzimmer, 1 Kammer und 1 Küche, zu Hatzeg.

Eine Mahlmühle mit 2 Gängen, enthaltend 1 Wohnzimmer, 1 Kammer und 1 Küche, zu Kudsier.

Eine Mahlmühle mit 1 Gang, enthaltend 1 Wohnzimmer und 1 Küche, zu Kudsier.

Ein zu einer Walkmühle vorhandener Platz, ebenfalls zu Kudsier.

Die Jahr- und Wochenmarktsgefälle mit einer Mauthütte zu Hatzeg.

B. In dem Regiments-Stub-Quartier zu Orlat. am 13. August 1844.

Die Schankfreiheit und Fleischhauerei zu Sinna.

Die Schankfreiheit auf dem Kordonsposten Dusch mit einem Gartengrunde von 3432 Quadratklaftern.

Das Befugniß Weinstöcke und Schiffen zu erzeugen bei Sinna.

Das aus solidem Materiale gebaute, einen Stock hohe Wirths- und Einkehrhaus, enthaltend 7 Wohnzimmer, 1 Kammer, 1 Küche und 1 Keller, nebst Stallung auf 8 Pferde, 1 Wagenschupfe und Garten, dann die Fleischhauerei, wozu eine Schlacht- und Fleischbank mit einer Kammer vorhanden ist, zu Orlat.

Die Wochenmarktsgefälle zu Orlat.

Das aus solidem Materiale gebaute Wirths- und Einkehrhaus, enthaltend 4 Wohnzimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Keller nebst Stallung auf 12 Pferde, 1 Wagenschupfe und Garten, dann die Fleischhauerei auf der Land- und Commercialstraße, zu Westen.

Die Schankfreiheit und Fleischhauerei zu Racowitza.

Zwei Kalköfen nebst 2 Kalkkammern und ein Wohnhaus enthaltend 1 Wohnzimmer, 1 Kammer und 1 Küche zu Orlat.

Die Aerarial-Weidengebiete und zwar:

Benanntlich.	Flächen-Inhalt. Joch.	Anzahl des Viehes, welches daselbst bequem weiden kann. Stück.	Benanntlich.	Flächen-Inhalt. Joch.	Anzahl des Viehes, welches daselbst bequem weiden kann. Stück.
Podille mits, halb			Turtura	552 ⁸⁰⁰ / ₁₆₀₀	4—500
Kretsuniassa	623 ⁵³³ / ₁₆₀₀	6—700	Paltineju	231 ¹¹²⁰ /....	500
Motsirle	208 ²⁰⁰ /....	3—400	Sugasille	528 ¹²⁰⁰ /....	4—500
Runku kalului	372 ¹¹⁰⁰ /....	4—500	Doszu Betrini	102 ¹³³ /....	100—150
Muntselu mare	1162 ³⁰⁰ /....	8—900	Muntselu mik und Pojenille	871 ⁶⁸⁰ /....	5—600
Podille mari, halb			Tomnatik	404 ¹⁴⁰⁰ /....	3—400
Kretsuniassa	490	6—700	Oascha mike	920	6—700
Kaszille Watsilor mits	384	4—500			

C. In dem Bataillons-Stubsquartier zu Waida-Retse am 1. August 1844.

Die Schankfreiheit und Fleischhauerei zu Waida-Retse, Posoritta, Lissa, Desany, Netodt Mardsineny, Kopatsell, Sebesch, Ohaba, Butsum, Waad, Sinka, Szunyogszek und Tobann.

Der Steinbruch zu Sinka.

Jeder Pachtlustige hat vor der Versteigerung das — dem betreffenden Pachtgegenstand angemessene und von der Licitationscommission zu bestimmende Keugeld, nie unter fünf und niemals über zehn Percent des Ausrufspreises, die Pächtersteuer hingegen, wenn sie nicht hinreichende, schuldenfreie Realitäten im doppelten Schätzungswerte des halbjährigen Pachtshillings besitzen, auf welche ihre eingegangene Verbindlichkeit für das allerhöchste Aerar mittelst geregelter Grundbuchsintabulation gesichert werden könnte, eine der Hälfte des erstandenen jährlichen Pachtbetrages entweder in baarem Gelde oder in öffentlichen Fondsobligationen nach dem bestehenden Course gleichkommende Summe zu erlegen.

Das Vorhinein bezahlte Keugeld erhalten jene, welche keinen Pacht erstehen, gleich zurück, die Pächtersteuer hingegen erst dann, wenn sie die vorgeschriebene Caution des 1/2 jährigen Pachtshillings erlegt haben werden.

Auf den Fall, wenn die Caution nicht in baarem Gelde oder Staatsobligationen erlegt wird, sondern die Aerenda auf unbewegliche Realitäten gesichert werden mußte, hat jeder Pachtlustige darüber die obrigkeitlich bestätigte Schätzungsurkunde mit dem grundbücherlichen Auszuge der darauf haftenden Schulden und Lasten vor der Versteigerung der Pachtgefälle der Erarrendirungscommission zu übergeben.

Schriftliche Offerte werden nur dann angenommen,

- Wenn der Offerent ein rechtlicher in seinen Umständen aufrechter Mann ist.
- Wenn die schriftliche Offerte noch vor dem förmlichen Abschlusse der Licitationsverhandlung einlangen, und denselben die bestimmte Caution oder das Badium, oder statt derselben der gültige Erlagschein jener Cassé beigezschlossen ist, bei welcher der Erlag des Einen oder des Andern geschehen ist.
- Wenn der betreffende Offerent in seinem Anbieterschreiben sich ausdrücklich erklärt, daß er in nichts von den bekannt gemachten Licitations- oder Contraktsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch

sein schriftliches Offert sich ebenso verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselbe, sowie das Protokoll selbst mit unterschrieben hätte.

- d. Wenn er sich in dem schriftlichen Offerte zugleich verpflichtet, im Falle er Ersterer bleibe, nach erhaltenem, offizieller Kenntniß hievon das Vadium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen; und falls er dieses unterließe, sich dem richterlichen Verfahren ganz und zwar so, zu unterwerfen, als wenn er die Caution selbst erlegt und das Pachtgerechtfame übernommen hätte, so daß er also zur Ergänzung der Caution auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann, dem zu Folge also:
- e. Wenn ein solches schriftliches Offert einen bessern Anbot als jener des mündlichen Bestbieters ist, wird die Licitation mit dem schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämmtlichen, mündlichen Licitanten wieder aufgenommen, respective fortgesetzt und als Basis dieser fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Offert angenommen, ist, endlich
- f. Der Anbot des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird letzterem der Vortzug gegeben, und ist nicht weiters zu verhandeln, sondern wird mit dem mündlichen Bestbieter die Verhandlung abgeschlossen.

Jede Arrenda ist immer vierteljährig vorhinein in Conventions-Münze baar zu bezahlen.

Pachtlustige haben sich daher an benannten Tagen und Orten Vormittags um 8 Uhr einzufinden, woselbst sie die nähern Licitationsbedingungen, welche vor der Licitation auch vorgelesen werden, nach Gefallen einsehen können.

Die Licitationsbedingungen können übrigens zu jeder Zeit in Orlat, Hatzeg und Waida-Retz eingesehen werden.

Orlat, am 25. Juni 1844.

Pacht-Ankündigung.

Im Namen des k. k. 2. Walachen 17. Gränz-Infanterie-Regiments wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge des hochlöblichen k. k. hofkriegsräthlichen Rescripts vom 25. Juni 1842 und 9. April d. J. B. 2058 et 980 und hoher siebenbürger General-Commando-Berordnung vom 12. Juli 1842, dann 3. Mai 1844 K. 3043 et 2019. Die nach Aufhebung der beiden bisher bestandenen Ararial-Wegmauthen auf der nach der Bukovina führenden Hauptcommercialstraße in Borgo Schosseny und Liha zu errichten in Antrag gebrachte einzige Wegmauth in der Station Tyhutza, nebst dem dortorts aus solidem Materiale mit Schindeldach neu erbauten, aus 1 Zimmer, 1 Kammer, 1 Sommer-, 1 Winterküche, 1 Speiß und 1 Keller bestehendem Mauthhause, und dem dazu gehörigen Stall auf 2 Stück Zugvieh, 1 kleinen Schopfen, 1 Abort, der Hofstelle und einem separirten Gartengrund, bestehend in 1200 □ Klaftern am 31. August 1844 in der Gränzstation Tyhutza an den Meistbietenden auf die Zeit vom 1. November 1844 bis ultimo October 1847 zur contractmäßigen Benützung öffentlich in Pacht gegeben wird.

Die Bedingungen zur Verpachtung dieser Wegmauth sammt dem Gebäude u. u. können in dem Stabsorte Naszod in der Regiments-Rechnungscanzlei während der gewöhnlichen Amtsstunden, auch vor der Licitation in Tyhutza, zu jeder Zeit eingesehen werden, jedoch wird hier zur allgemeinen Direction bemerkt, daß:

a) zu diesem Pachte Jedermann mit Ausnahme der

auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät aus der Militär-Gränze auf immer abgeschafften Juden zugelassen werden wird, sobald sich der Pachtlustige über die Cautionsfähigkeit und sittlichen Lebenswandel durch das Zeugniß seiner Ortsobrigkeit ausgewiesen haben wird, jedoch sind Subarrenden, das ist Usterbestand ausdrücklich verboten, und wer sich darin betreten läßt, der wird nach aufgehobener Subarrenda mit dem Erlage eines halbjährigen Arrendobetrages zur Proventencasse bestraft.

b) Dem Pächter wird das arrarische Object im guten Stande inventarisch und commissionell übergeben werden, von welchem selbes auch nach Ausgang der Pachtzeit im nämlichen Stande wieder zu übergeben sein wird.

Uebrigens hat der Pächter jede einzelne Reperatur oder neue Herstellung, die sich während der Arrendazeit an den Gebäuden, Requisiten, oder sonst ergeben sollte und nicht 10 fl. C. M. übersteigt, aus Eigenem zu bestreiten.

c) Dem Pächter wird das im Eingange der gegenwärtigen Pachtankündigung erwähnte Wohngebäude sammt Stallung und Schopfen, dann Garten gegen einen besonderen zwischen demselben und dem k. k. 2. Walachen 17. Gränz-Infanterie-Regimente abzuschließenden Contract auf die Dauer der Pachtzeit gegen Ertrag der procentigen Erbauungskosten des Gebäudes um den Betrag von 60 fl. C. M. in Miethé übergeben, welchen Miethzins derselbe abgesondert von dem Pachtzins der reinen Mauthgefälle vierteljährig vorhinein zur Proventencasse abzuführen haben wird.

d) Die Licitationspreise sind in Conv.-Münze, und es hat der Pächter zur Sicherheit des Alerars gleich nach erfolgter Versteigerung eine — die Hälfte des erstiegenen jährlichen Pachtbetrages entweder im baaren Gelde, oder in öffentlichen Fondsobligationen nach dem bestehenden Course gleichkommende Summe als Caution zur 2. Malachen 17. Gränz-Infanterie-Regiments-Justicial-Depositen-casse zu erlegen, welche Caution demselben nach geendeter Pachtzeit, wenn die eingegangenen Verbindlichkeiten vollkommen erfüllt worden sind, zurückgestellt werden wird. Staatsschulden-Verschreibungen des Anlehens von den Jahren 1834 und 1839 werden bei Cautionen und Reugeldleistungen nur nach dem Nennwerthe angenommen.

e) Schuldenfreie Realitäten können auch, jedoch nur in der Art als Caution angenommen werden, daß bei Grundstücken nicht $\frac{2}{3}$ und bei Gebäuden nicht die Hälfte des Schätzungswertes überstiegen werde. In einem solchen Falle muß der Pächter sich mit einer obrigkeitlich bestätigten Schätzungsurkunde, mit dem grundbüchertlichen Auszuge der darauf haftenden Schulden und Lasten vor der Versteigerung gegen die Licitations-Commission ausweisen.

f) Jeder Versteigerungslustige muß 10 pCt. des Ausrufungspreises per 4087 fl. C. M., bevor er noch zur Versteigerung zugelassen wird, der Licitationscommission als Reugeld, entweder im baaren Gelde, oder öffentlichen Fondsobligationen nach dem bestehenden Course gleichkommende Summe erlegen, welches Reugeld jenen Licitanten, welche den Pacht nicht erstehen gleich, dem Ersteher aber erst dann zurückgegeben werden wird, wenn er die ad d vorgeschriebene Caution erlegt haben wird.

g) Der ersteigene Pachtshilling muß immer vierteljährig vorhinein, das ist anfangs November, Februar, Mai und August an die Regiments-Provontencasse abgeführt werden.

h) Der Pächter kann zwar zur Ausübung seines Pachtrechtes sich eines Bestellten bedienen; der Bestellte muß aber ein hiezu vollkommen geeigneter Mann sein, und als solcher bevor er zur Ausübung seines Pachtrechtes zugelassen wird, mittelst einer von Seiten des Regiments-Commando ausgefertigten schriftlichen Aufnahmsbewilligung anerkannt worden sein.

Ohngeachtet einer solchen Bewilligung muß der Pächter doch für die genaue Erfüllung der eingegangenen Pachtbedingungen haften, wornach diese von Seiten der obrigkeitlichen Militärbehörde niemals — an den Bestellten, sondern immer an den Pächter gefordert wird.

Schriftliche Offerte bei dieser Licitation werden in Gemäßheit des hochlöblichen hofkriegsräthlichen Rescripts vom 7. Mai 1837 D. 1074 auch — aber nur dann angenommen, wenn:

a) der Offerent ein rechtlicher, in seinen Umständen aufrechter Mann ist.

b) Das schriftliche Offert noch vor dem förmlichen Abschlusse der Licitationsverhandlung einlangt, und dem-

selben die bestimmte Caution, oder das Wadium, oder statt derselben der gültige Erlagschein jener Casse beigezschlossen ist, bei welcher der Erlag des einen oder des andern geschehen sei.

c) Wenn der betreffende Offerent in seinem Anbieterschreiben sich ausdrücklich erklärt, daß er in nichts von den bekannt gemachten Licitations- oder Contractsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselbe, so wie das Protocol selbst, mitunterscriben hätte.

d) Wenn er sich in dem schriftlichen Offerte zugleich verpflichtet, im Falle er Ersteher bliebe, nach erhaltenem officiellen Kenntniß hiervon, das Wadium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen, und falls er dieses unterlasse, sich dem richterlichen Verfahren ganz, und zwar so unterwerfe, als wenn er die Caution selbst erlegt, und das Pachtgerechtfame übernommen hätte, so daß er also auch zur Ergänzung der Caution auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann, dem zufolge also:

e) Wenn ein solches schriftliches Offert ein besserer Anbot, als jenes des mündlichen Bestbieters ist, wird die Licitation mit den schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämtlichen mündlichen Licitanten wieder aufgenommen, respective fortgesetzt, und als Basis dieser festgesetzten Verhandlung das schriftliche Offert angenommen; ist endlich:

f) Der Anbot des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird Letzteren der Vorzug gegeben, und ist nichts weiters zu verhandeln, sondern wird mit dem mündlichen Bestbieter die Verhandlung abgeschlossen.

Der Pächter ist berechtigt von allen aus der Bukovina nach Siebenbürgen kommenden, und von da nach der Bukovina reisenden, und von Viehtrieben nachspecifirte Wegmauthtare nach dem allerhöchsten Orts festgesetzten Tariffe vom Jahre 1826 abzunehmen, und zwar:

a) Von einem Pferd, Ochsen und sonstigen großen, des Handels wegen getriebenen Viehe . C. M. 10 kr.

b) Von einem Schwein, zweijährigen Füllen oder Kalb 5 "

c) Von einem Schaf oder Geiß 3 "

d) Von einem jeden Viehe, welches einem beladenen Wagen vorgespannt ist 12 "

e) Von einem Viehe, welches einem leeren Wagen vorgespannt ist 6 "

f) Von einem Reisenden zu Pferd 6 "

g) Von einem mit Waaren beladenen Pferde 8 "

Von der Entrichtung der obigen Wegmauth sind alle Magnaten und Edelleute, die gesammte Geistlichkeit, alle Officiere und k. k. Militär- — dann in Civildiensten angestellte Beamte mit ihren Bedienten, alle Alerarial-Fuhren und Alerarial-Transporte, alle Couriere, Estafetten und Postillone, so wie es sich von selbst versteht, daß alle Fuhren,

welche nicht über Tyhutzta gehen, sie mögen gehören, wem sie wollen, keine Mauth zu bezahlen haben, eben so sind die Gränzer, welche auf Cordonsdienst gehen, oder sonst im Dienst beordert werden, oder auf ihre außer den Mauthschranken gelegenen Gebirge und Gründe fahren oder reiten, von aller Mauthbezahlung frei.

Pachtlustige wollen demnach am 31. August 1844, Früh um 7 Uhr, in der Station Tyhutzta sich einfinden. Naszod, am 28. Juni 1844.

Einladung

zur Versicherung gegen Hagelschaden.

Nachdem das Geschäft der im Laufe dieses Jahres ins Leben getretenen gegenseitigen Hagelversicherungs-Gesellschaft bereits begonnen, und dieselbe auch einer namhaften Theilnahme im

Königreiche Ungarn sich erfreute, so werden hies mit alle Gutsbesitzer, Pächter, und die sonst sich mit dem Ackerbau Beschäftigenden höflichst eingeladen, sich diesem gemeinnützigen Vereine möglichst bald anschließen zu wollen. Statuten und sonst erforderliche Druckfachen werden in Siebenbürgen bei sämtlichen Agenten der k. k. österreichischen Versicherungsgesellschaft, allwo auch die Agentur unserer Anstalt sich befindet, unentgeltlich verabfolgt, und können daselbst Versicherungen auch in diesem Zweige erlangt werden.

Klausenburg, am 21. Juni 1844.

Von der Administration
der Siebenbürger wechselseitigen Hagel-
versicherungs-Gesellschaft.

Pacht = Ankündigung.

Von Seite des k. k. 1. Walachen Gränz-Infanterie-Regiments Nr. 16 wird hiemit bekannt gemacht, daß im Monate August 1844 in den nachgenannten Orten und an den beigefügten Tagen folgende revindicirte Weidgebirge dieses Regiments auf die drei nacheinanderfolgenden Jahre vom 1. November 1844 bis Ende Oktober 1847 an den Meistbietenden zur contractmäßigen Benützung öffentlich werden feilgeboten werden, und zwar:

A. In dem Bataillons, Stabs, Quartier zu Hageg am 10. August 1844.

Revindicirte Weidgebirge.	Flächen-In- alth. Joch.	Anzahl des zu weiden- den Viehes. Stück.	Revindicirte Weidgebirge.	Flächen-In- halt. Joch.	Anzahl des zu weiden- den Viehes. Stück.
Csibanul	955 ⁷³⁴ / ₁₆₀₀	1434	Skurtul	492 ¹³³² / ₁₆₀₀	2500
Deresu	307 ¹⁷¹ /....	459	Szevoaja lata	1012 ¹⁰⁶⁸ /....	1000
Stojenitza	440 ¹⁴⁶⁵ /....	666	Polatiste	523 ¹⁵⁸⁶ /....	440
Dialu Iszvorului	360 ⁹²⁹ /....	543	Prisloape	1405 ¹⁰³⁵ /....	1300
Rosille	797 ¹⁴³³ /....	1200	Pitsoru Szurupetzy	199 ¹⁵³⁸ /....	180
Groapa sake	231 ⁷⁶⁶ /....	351	Dregoy und Doszu Murszi	1014 ⁹⁶⁹ /....	880
Kapra	2190 ¹⁰ /....	3285	Straza Mutul und Futestu	911 ¹⁰⁴⁶ /....	1004
Fometesku	473 ¹⁵⁵⁰ /....	714	Szleveny	4490 ³⁶² /....	5580
Siglo 1ma.	398 ¹⁰⁴⁵ /....	1500	Kotroana	658 ²⁰⁰ /....	462
Siglo 2do.	298 ⁴⁶⁴ /....	1500	Slima	276 ¹²⁰⁰ /....	226
Semenaria	709 ¹⁰⁷⁶ /....	3000	Pojana Mujery	826 ¹²⁰⁰ /....	436
Gura Plajului	442 ¹⁷³⁶ /....	1500	Szelania	701 ⁶⁰⁰ /....	310
Koasta Ursului	387 ⁴⁴⁷ /....	1500	Gaura Ursului	387 ²⁰⁰ /....	306
Koarnelle et Zenoaga	818 ¹⁷⁰ /....	2000	Koasta lui Russ	1370 ¹⁴⁰⁰ /....	812
Negrelle	652 ¹⁰¹⁰ /....	1600	Buha	404 ⁵⁰⁰ /....	155
Bagyul	319 ⁷⁵¹ /....	1500			

B. In dem Regiments- Stabs- Quartier zu Orlat am 13. August 1844.

Revidirte Weidgebiete.	Flächen-Inhalt. Joch.	Anzahl des zu weidenden Viehes. Stück.	Revidirte Weidgebiete.	Flächen-Inhalt. Joch.	Anzahl des zu weidenden Viehes. Stück.
Groapele de szusz	794 ⁶⁰⁰ / ₁₆₀₀	600	Szeretsinu de mislok	1462 ³⁰⁰ / ₁₆₀₀	800
Groapele de sosz	452 ⁸⁹⁰ / _{....}	4—500	Szeretsinu de Laturé	1080	600
Stiaza de sosz	600	6—700	Balintu mare	1218	700
Stiaza de szusz	389 ¹⁰⁰⁰ / _{....}	500	Balintu mik	693 ⁸⁰⁰ / _{....}	600
Haneschu de szusz	1676 ¹⁴⁰⁰ / _{....}	700	Ballu	2200	1000
Haneschu de sosz	1686 ¹⁴⁰⁰ / _{....}	700	Furnika	1546 ¹⁴⁰⁰ / _{....}	1100
Goasza de sosz	1387 ⁸⁰⁰ / _{....}	6—700	Oltiava	1425	900
Goasza de szusz	1419 ⁶⁰⁰ / _{....}	700	Strikatu	1750	894
Szeretsinu mare	1559 ¹³⁰⁰ / _{....}	900			

Jeder Pachtlustige hat vor der Versteigerung das, den betreffenden Pachtgegenstand angemessene und von der Licitationscommission zu bestimmende Reugeld, nie unter fünf, und niemals über zehn Percent des Ausrufspreises, die Pächtersteher hingegen, wenn sie nicht hinreichende schuldenfreie Realitäten im doppelten Schätzungswerte des halbjährigen Pachtstillings besitzen, auf welche ihre eingegangene Verbindlichkeit für das allerhöchste Aera mittelst geregelter Grundbuchs-Intabulation gesichert werden könnte, eine der Hälfte des erstandenen jährlichen Pachtbetrages, entweder in baarem Gelde oder in öffentlichen Fonds-Obligationen nach dem bestehenden Course gleichkommende Summe zu erlegen.

Das vorhinein bezahlte Reugeld erhalten jene, welche keinen Pacht erstehen, gleich zurück, — die Pächtersteher hingegen erst dann, wenn sie die vorgeschriebene Caution des 1/2-jährigen Pachtstillings erlegt haben werden.

Auf den Fall, wenn die Caution nicht in baarem Gelde oder Staats-Obligationen erlegt wird, sondern die Arrenda auf unbewegliche Realitäten gesichert werden müßte, hat jeder Pachtlustige darüber die obrigkeitlich bestätigte Schätzungsurkunde mit dem grundbücherlichen Auszuge der darauf haftenden Schulden und Lasten vor der Versteigerung der Pachtgefälle der Erarrendirungs-Commission zu übergeben.

Schriftliche Offerte werden nur dann angenommen,

a. wenn der Offerent ein rechtlicher, in seinen Umständen aufrechter Mann ist.

b. Wenn die schriftlichen Offerte noch vor dem förmlichen Abschlusse der Licitationsverhandlung einlangen, und denselben die bestimmte Caution oder das Badium oder statt denselben der gültige Erlagschein jener Kasse beigezschlossen ist, bei welcher der Erlag des Einen oder des Andern geschehen ist.

c. Wenn der betreffende Offerent in seinem Anbieterschreiben sich ausdrücklich erklärt, daß er in nichts von den bekannt gemachten Licitations- oder Contractsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich ebenso verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben, sowie das Protocoll selbst, mit unterschrieben hätte.

d. Wenn er sich in dem schriftlichen Offerte zugleich verpflichtet, im Falle er Ersteher bleibe, nach erhaltener officieller Kenntniß hievon das Badium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen; und falls er dieses unterlasse, sich dem richterlichen Verfahren ganz, und zwar so zu unterwerfen, als wenn er die Caution selbst erlegt, und das Pachtgerechtfame übernommen hätte, so daß er also zur Ergänzung der Caution auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann, dem zufolge also:

e. Wenn ein solches schriftliches Offert einen bessern Anbot als jener des mündlichen Bestbieters ist, wird die Licitation mit den schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den

sämmtlichen mündlichen Licitanten wieder aufgenommen, respective fortgesetzt, und als Basis dieser fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Offert angenommen, ist endlich:

l. Der Anbot des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird letzterem der Vorzug gegeben, und ist nicht weiters zu verhandeln, sondern mit dem mündlichen Bestbieter die Verhandlung abzuschließen.

Jede Arrenda ist immer auf ein Jahr, und zwar mit Ende Juli in Conventions-Münze baar zu bezahlen.

Pachtlustige haben sich daher an benannten Tagen und Orten Vormittags um 8 Uhr einzufinden, woselbst sie die näheren Licitationsbedingungen, welche vor der Licitation auch vorgelesen werden, nach Gefallen einsehen können.

Die Licitationsbedingungen können übrigens zu jeder Zeit in Orlat und Hageg eingesehen werden. Orlat, am 25. Juni 1844.

Kronstädter Todtenliste.

In der obern Vorstadt.

Monat Juni.

Den 2. Thodor, Sohn des Tagelöhners Gyorgye Hanken, 12 J. alt, g. n. u., an der Wassersucht. — Den 8. Thodor Scheru, ein Bettler, 80 J. alt, g. n. u., an Altersschwäche. — Den 9. Stan Csukka, Tagelöhner, 25 J. alt, g. n. u., an der Lungenentzündung. — Den 10. Karolina, Tochter des Flaschendrechlermeisters Joseph Deutschländer, 4 J. alt, ev. an der Abzehrung. — Den 11. Wasi Luppán, Tagelöhner, 80 J. alt, g. n. u., an Altersschwäche. — Den 12. Paraschiva, Tochter des Tagelöhners Dumitru Domnischor, g. n. u., 6 Tage alt, an Schwäche.

In der Altstadt.

Den 2. Arpad, Sohn des Tanzmeisters Szabo Lajos v. Kis-Kusony, 3 1/2 Monat alt, kath., an der Lungenentzündung. — Den 7. Franz, Sohn des Handlangers Lörenz Janos, 7 Mon. alt, kath. an der Gehirnentzündung. — Den 11. Juon, Sohn des Handlangers Dumitru Oppe, 5. Mon. alt., g. n. u., an Convulsionen. — Den 12. Joseph, Sohn des Eschifmenmachergesellen Joseph Petri, 3 Wochen alt, kath., an der Gebärentzündung.

Rundmachung.

Die Bojaren Stephan und Anastaszi Stilpián haben aus Erkenntlichkeit für die Arretirung einiger Diebe, von welchen sie bestohlen worden und welche aus der Walachei entwichen waren, dem Hrn. Polizeidirector Joseph Trausch aus freiem Antriebe fünf Stück Ducaten in Gold dargebracht, letzterer aber dieses Geschenk dem hiesigen bürgerlichen Krankenhause übergeben; für welche menschenfreundliche Handlung dem belobten Hrn.

Polizeidirector hiemit öffentlicher Dank abgestattet wird.

Kronstadt, den 10. Juli 1844.

Der Magistrat.

Anzeige.

Es sind zwei ganz neue, noch ungebrauchte mit Eisen beschlagene Essigbodingen mit doppeltem Boden, wovon eine 140 und die andere 150 Liter misst, zu verkaufen. Das Nähere in der Buchdruckerei bei Johann Gött.

Das 18 Bände starke Volks- Conversationslexicon

(Elegant broschirt. Stuttgart 1844)

ist in der unterzeichneten Buchhandlung für den Preis

von

RS nur 7 fl. 12 fr. oder 4 1/2 Thlr. zu haben.

Inhalt und Ausstattung praktisch, gediegen!

W. S. Thierry'sche Buchhandlung
in Hermannstadt und Schäßburg.

Daselbe ist so und in 1 Band zu gleichem Preise auch bei Wilhelm Remeth zu haben.

Lotto-Ziehung in Hermannstadt am 10. Juni.

81, 87, 89, 57, 75.

Die nächste Ziehung ist in Hermannstadt am 20. Juli.

Anzeige.

Das Frätsches'sche und Christoph Bömches'sche Haus in der Heiliglehnungsgasse, einen gemeinschaftlichen Hof einschließend, werden hiemit freiwillig zum Verkaufe angeboten. Demjenigen, der einen zureichenden Raum wünscht, um ein weitläuftigeres, bequemes Gebäude aufzuführen, ist hier die Gelegenheit dazu dargeboten. Auch findet sich bei diesen Gebäuden noch der Vortheil, daß ersteres neben einem vorzüglichen durch die Feuersbrunst unversehrt gebliebenen Weinkeller bis in die obere Neugasse hinausreicht. In Betreff der Bedingungen mögen sich die Liebhaber an die Eigenthümer selbst wenden.

Kronstadt, den 14. Juli 1844.

Anzeige.

Die Direction der Baumwoll-Gespinnstfabrik in Delat bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß sie sich veranlaßt gefunden hat bei den Herrn

Georg Johann & Söhne

in Kronstadt

eine Niederlage von ihren Erzeugnissen in Baumwollgarnen, welche hinsichtlich der Qualität andern Fabrikaten gar nicht nachgeben, zu errichten; zugleich die Preise derselben auf das Billigste festzustellen und bittet demnach um geneigten Zuspruch.

Zur gütigen Beachtung!

Die unterzeichnete Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung gibt einem geehrten Publikum hiermit ergebenst bekannt, daß sie vom 1. Juli l. J. an, in der kön. freien Stadt Schäßburg eine Hauptniederlage ihres Buch-, Kunst- und Musikalienverlages, unter ihrer Firma halten wird.

Hierdurch ist nun der geehrten Bürgerschaft der Stadt Schäßburg sowohl, als auch denen ihr näher gelegenen Ortschaften das Mittel an die Hand gegeben, von da aus geneigte Aufträge leichter und prompt entgegennehmen zu können, um die ergebenst bittet

W. H. Thierry'sche

Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung.

Herrmannstadt, 25. Juni 1844.

Anzeige.

Bei dem Gefertigten sind gegen achzig Stück Lemonien- und Pommeranzenbäumchen im schönsten Wuchstume und Blüthe, aus Mangel an Raum in dessen Glaushause um die billigsten Preise zu verkaufen a 30 kr. a 1, 2 bis 3 fl. C. M.

Herrmannstadt, 19. Juni 1844.

Georg Bayer.

Rundmachung.

Die Unterzeichnete Commandite bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Einlagen in die allgemeine Versorgungsanstalt in Wien, ohne Entziehung einer Gebühr nur noch bis letzten Juli 1844 gemacht werden können.

Nach diesem Zeitpunkte sind von einer jeden Einlage in den Monaten August und September 15 kr. C. M. und in den Monaten October und November 30 kr. C. M. als Einschreibgebühr zu entrichten.

Kronstadt, 1. Juli 1844.

Daniel Reich,

Commanditeur.

Witwe Wendel

in der Purzengasse, im Hause des Tischlermeisters Hrn. Kreisch No. 230 werden gute Zwiback gebacken und zu billigen Preisen verkauft.

Anzeige.

Eine große Kaufmannswage mit Ergewichten von 3 Centnern und darüber, ist zu verkaufen. Das Nähere ist in J. Gött's Buchdruckerei zu erfahren.

Marktpreise der Körnerfrüchte in Kronstadt am 12. Juli. (In Wiener-Währung.)

Ein Siebenbürger Kübel.		fl.	kr.
Schönster	Weizen	6	30
Mittlerer		6	—
Geringerer	Halbfrucht	5	30
Halbfrucht		5	24
Roggen	Gerste	4	30
Gerste		4	24
Hafer	Hirse	2	48
Hirse		—	—
Heiden	Sukurug	—	—
Sukurug		4	—